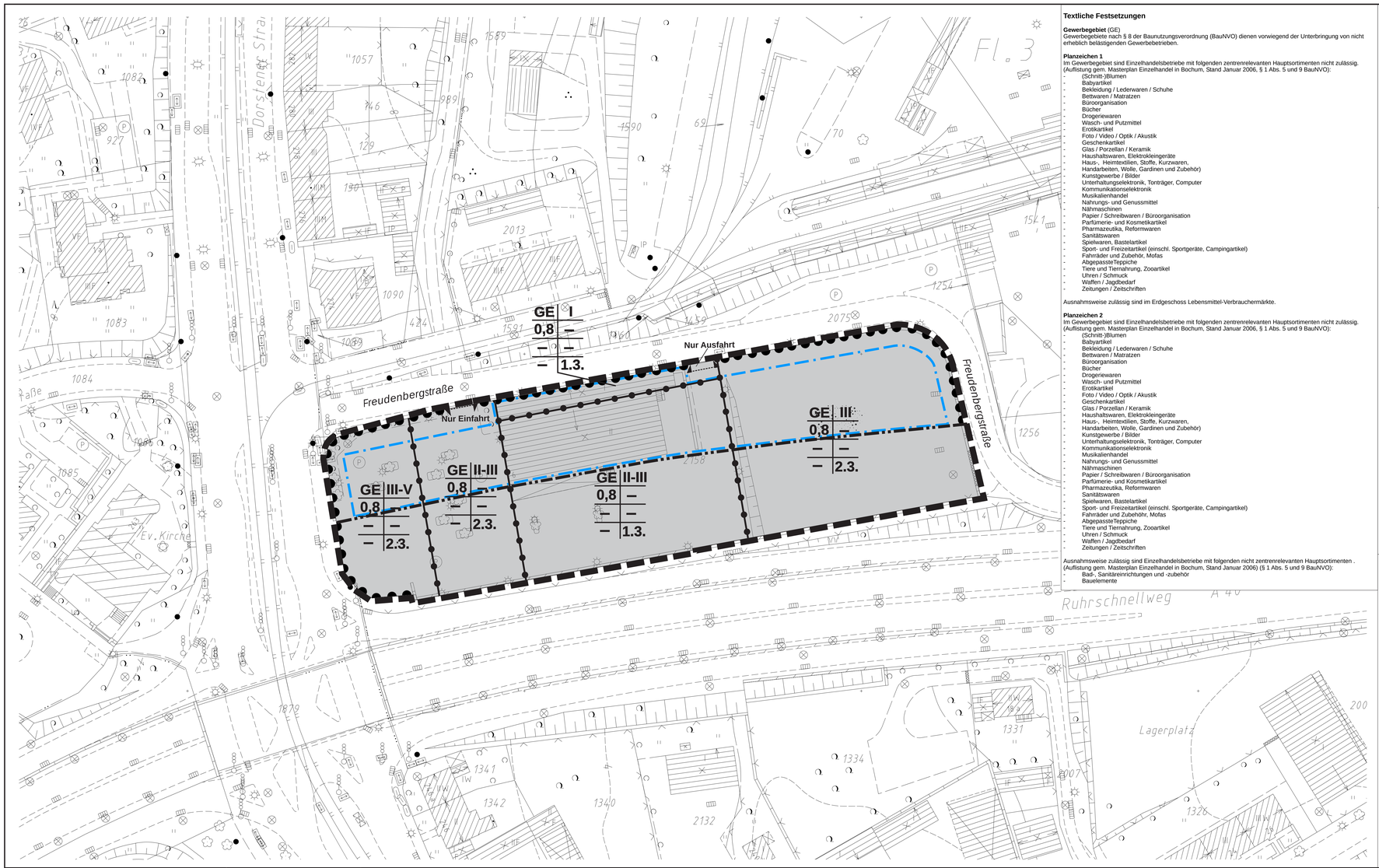

Textliche Festsetzungen

Gewerbegebiet (GE)
Gewerbegebiete nach § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) dienen vorwiegend der Unterbringung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben.

Planzeichen 1
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Hauptsortimenten nicht zulässig. (Auflistung gem. Masterplan Einzelhandel in Bochum, Stand Januar 2006, § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):
- (Schnitt-)Blumen
- Babyartikel
- Bekleidung / Lederwaren / Schuhe
- Bettwaren / Matratzen
- Büroorganisation
- Bücher
- Drogeriewaren
- Wasch- und Putzmittel
- Erotikartikel
- Foto / Video / Optik / Akustik
- Geschenkartikel
- Glas / Porzellan / Keramik
- Haushaltswaren, Elektrokleingeräte
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren,
- Handarbeiten, Wolle, Gardinen und Zubehör)
- Kunstgewerbe / Bilder
- Unterhaltungselektronik, Tonträger, Computer
- Kommunikationselektronik
- Musikalienhandel
- Nahrungs- und Genussmittel
- Nähmaschinen
- Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
- Parfümerie- und Kosmetikartikel
- Pharmazeutika, Reformwaren
- Sanitätswaren
- Spielwaren, Bastelartikel
- Sport- und Freizeitartikel (einschl. Sportgeräte, Campingartikel)
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
- Abgepasste Teppiche
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel
- Uhren / Schmuck
- Waffen / Jagdbedarf
- Zeitungen / Zeitschriften

Ausnahmsweise zulässig sind im Erdgeschoss Lebensmittel-Verbrauchermärkte.

Planzeichen 2
Im Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Hauptsortimenten nicht zulässig. (Auflistung gem. Masterplan Einzelhandel in Bochum, Stand Januar 2006, § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):
- (Schnitt-)Blumen
- Babyartikel
- Bekleidung / Lederwaren / Schuhe
- Bettwaren / Matratzen
- Büroorganisation
- Bücher
- Drogeriewaren
- Wasch- und Putzmittel
- Erotikartikel
- Foto / Video / Optik / Akustik
- Geschenkartikel
- Glas / Porzellan / Keramik
- Haushaltswaren, Elektrokleingeräte
- Haus-, Heimtextilien, Stoffe, Kurzwaren,
- Handarbeiten, Wolle, Gardinen und Zubehör)
- Kunstgewerbe / Bilder
- Unterhaltungselektronik, Tonträger, Computer
- Kommunikationselektronik
- Musikalienhandel
- Nahrungs- und Genussmittel
- Nähmaschinen
- Papier / Schreibwaren / Büroorganisation
- Parfümerie- und Kosmetikartikel
- Pharmazeutika, Reformwaren
- Sanitätswaren
- Spielwaren, Bastelartikel
- Sport- und Freizeitartikel (einschl. Sportgeräte, Campingartikel)
- Fahrräder und Zubehör, Mofas
- Abgepasste Teppiche
- Tiere und Tiernahrung, Zooartikel
- Uhren / Schmuck
- Waffen / Jagdbedarf
- Zeitungen / Zeitschriften

Ausnahmsweise zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden nicht zentrenrelevanten Hauptsortimenten . (Auflistung gem. Masterplan Einzelhandel in Bochum, Stand Januar 2006) (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO):
- Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör
- Bauelemente
- Baustoffe
- Beschläge, Eisenwaren
- Erde, Torf
- Fliesen
- Gartenhäuser, -geräte
- Installationsmaterial
- Heizungen
- Kamine / Öfen
- Rollläden, Markisen
- Werkzeuge
- Farben, Lacke und Tapeten
- Beleuchtungskörper, Lampen
- Bodenbeläge, Teppiche (Rollware)
- Boote und Zubehör
- Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse
- Büromöbel und -maschinen
- Elektrogroßgeräte
- Fahrzeugzubehör
- Möbel, Küchen
- Pflanzen und Pflanzgefäße

Planzeichen 3
In den Gewerbegebieten sind nicht zulässig (§ 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO):
- Versammlungsstätten
- Vergnügungsstätten/Spielhallen
- Schank- und Speisewirtschaften
- Tankstellen
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- Anlagen und Betriebe, die gewerblich betriebenen, sexuellen Dienstleistungen und Darbietungen dienen.

Kennzeichnungen

Altlasten
Das Plangebiet wird im Kataster der ehemaligen Tankstandorte geführt. Die bisherige gewerbliche Nutzung als Kfz-Betrieb beinhaltet auch eine Vielzahl an Tankstandorten/Abscheider etc. Der westliche Teil wurde im Rahmen eines Bauvorhabens bereits fachgutachterlich untersucht und saniert.
Für den östlichen Bereich liegen Kenntnisse über mögliche Untergrundverunreinigungen vor.

Da für die gesamte Fläche eine gewerbliche Nutzung vorgesehen wird und somit voraussichtlich eine nahezu vollständige Flächenversiegelung erfolgt, kann aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde auf die ergänzende Untersuchung verzichtet werden, sofern folgende Kennzeichnungen aufgenommen werden:

"Sofern Baumaßnahmen mit Erdarbeiten durchgeführt werden oder höherwertige Nutzungen vorgesehen sind, ist vorab eine Untersuchung aus altlastentechnischer Sicht gemäß Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) mittels eines Fachgutachters durchzuführen. Die Untersuchung ist vorab mit dem Umweltamt - untere Bodenschutzbehörde - abzustimmen.

In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen können weitere Auflagen zu baubegleitenden Sicherungs- und/oder Sanierungsmaß nahmen erforderlich werden.

Kontaminierte Aushubmaterialien sind ordnungsgemäß zu entsorgen (vgl. Kreislauf-wirtschafts- und Abfallgesetz).

Beim Einbau von extern angelieferten Bodenmassen, z.B. für Rahmengrün, Gärten etc., sind die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten. Dies ist durch entsprechende chemische Analytik nachzuweisen."

Bergbau
Vom Bergbau betroffene Flächen

Unter den im Plangebiet liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann teilweise oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muss damit gerechnet werden, dass bei der Erstellung von Ingenieur-Konstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB).

Ausgasungen
Das Plangebiet liegt in der Zone 2 der Karte der potentiellen Grubengasaustrittsbereiche im Stadtgebiet Bochum (Hollmann, November 2000).
Gemäß dem Gutachten "Potentielle Gefährdungsbereiche aus Methanzuströmungen im Stadtgebiet Bochum" sind im gesamten Bereich kritische, aus dem Steinkohlengebirge stammende Methanzuströmungen eher wahrscheinlich. Risiken sind nicht vernachlässigbar. Aufgrund der meist diffus auftretenden und somit mit Untersuchungen meist nicht erfassbaren Gaszuströmungen werden bei Neubauvorhaben und bei Tiefbaumaßnahmen Vorsorgema ßnahmen empfohlen, die durch einen Sachverständigen zu konzipieren sind. Da es zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten bislang keine technischen Normen oder einheitliche Ausführungsrichtlinien gibt, bieten das für die Ausführung von Gasflächendrainagen entwickelte "Handbuch Methangas" der Stadt Dortmund und das "Handbuch zur bautechnischen Beherrschung von Methanaustritten mittels Geotextilien" der "TFH Georg Agricola" in Bochum technische Lösungen an. Die Vorsorgemaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung für Bergbau und Energie, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund, Telefon: 0231 / 5410-0 abzustimmen.
Des Weiteren muss bei Baumaßnahmen mit Eingriffen in den Untergrund > 0,5 m unter Geländeoberfläche (z.B. bei dem Erstellen einer Baugrube, bei Rückbau- oder Kanalbaumaßnahmen) mit Gaszuströmungen gerechnet werden. Daher sollten im Zuge von Erdarbeiten und in der offenen Baugrube kontinuierlich Bodenluftmessungen auf CH4-Gehalte durchgeführt werden. Die Messergebnisse sollten protokolliert und der unteren Bodenschutzbehörde vorgelegt werden.
Ansonsten bestehen gegen die aufgenommenen Kennzeichnungen und Hinweise keine Bedenken.

Hinweise

Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verf ärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden.

Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/1261 - FAX 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens für drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.
Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

Denkmalschutz und Denkmalpflege
Im Plangebiet befinden sich keine denkmalverdächtigen obertägigen Baudenkmäler.

Kampfmittelbeseitigung
Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Aufhebung der bisherigen ortsbaurechtlichen Vorschriften
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes werden alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Entwässerung
Das Niederschlagswasser von befestigten Flächen ist von der Kanalisation abzukoppeln und zur Versickerung zu bringen sofern die Bodenverhältnisse das zulassen. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist nachzuweisen.
Für eine Versickerung von Niederschlagswasser bei der unteren Wasserbehörde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 7 Wasserhaushaltsgesetz zu stellen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass weder Schmutz- noch Niederschlagswasser in die Entwässerungsanlagen der A 40 geleitet werden dürfen.

Anlagen zur Außenwerbung
Anträge auf Genehmigung zur Errichtung von Anlagen der Außenwerbung, die dazu geeignet sind, den Verkehrsteil-nehmer auf der A 40 anzusprechen, sind dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen Niederlassung Bochum zur Zustimmung bzw. Genehmigung gemäß § 9 FStrG zu übersenden.

Beleuchtungsanlagen
Beleuchtungsanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Für die Benutzer der A 40 muss jegliche Blendwirkung ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Fahrzeuge die vom geplanten Gewerbegebiet die Verkehrsteilnehmer auf der A 40 blenden könnten.

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 788

- Freudenbergstraße -

für ein Gebiet südlich und westlich der Freudenbergstraße, nördlich der A 40 und östlich der Dorstener Straße

Maßstab im Original 1: 500

Fassung des Bebauungsplanes: 11.05.2006

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Grundrissplan. Blatt.....

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.V. / I.A.

Baudezernent | Leiter des Planungsamtes

Zeichenerklärung

Festsetzungen nach § 2 Abs. 5 und § 9 BauGB und der Planzeichenverordnung

Art der baulichen Nutzung
(§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WR — Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB — Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI — Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK — Kerngebiete (§ 6 BauNVO)
- GE — Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI — Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO — Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. Mit §§ 16 bis 21 BauNVO)

0,8	GFZ	=	Geschossflächenzahl
(0,8)	BMZ	=	Baumassenzahl
o.4	GRZ	=	Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse

- III — als Höchstgrenze
- III/IV — als Mindest- und Höchstgrenze
- (III) — zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 2 Abs. 5, § 9 Abs. 1 und 2 BauGB i. V. Mit §§ 22 und 23 BauNVO)

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen Besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächenbesonderer Zweckbestimmung
- Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Bereich für Ein- oder Ausfahrt

Flächen für die Versorgung und Entsorgung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB)

- Flächen für die Versorgungsanlagen, für die Verwer-tung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
- Elektrizität
- Gas
- Wasser
- Wasserbehälter
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Private Grünfläche
- Kleingärten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen Oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und b) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Waldflächen

Sonstige Festsetzungen

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastenden Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der Zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
- St — Stellplätze
- Ga — Garagen
- TGa — Tiefgaragen
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze
- GGa — Gemeinschaftsgaragen
- GTGa — Gemeinschaftsdefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Benötzergruppe
- Umgrenzung von Flächen die von der Bebauung frei-zuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-schutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- Lärmschutzwall
- Lärmschutzwand

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und b) BauGB)

- a) Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- b) Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen
- Flächen für Bahnanlagen
- Flächen für Maßnahmenzum Schutz-, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB)

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 und Abs. 6 BauGB)

- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugrenzen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalbeines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- SAN — Sanierungsgebiet (§ 140 Nr. 2 und § 142 BauGB)
- 1.2. usw — siehe Festsetzungen durch Text
- Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen Einwirkungen des höheren Bergbaus erforderlich werden können (§ 9 Abs. 5 BauGB)
- Blindgängereinschlagstelle, lt. Luftbildauswertung
- Schachtschutzbereich

Nachrichtliche Übernahme
(§ 9 Abs. 6 BauGB)

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- L — Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen
- Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
- 40m Anbauverbotszone

Bestandsangaben

- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- II — Geschosszahl
- Firstrichtung

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform/Dachneigung	Festsetzungen durch Text

Bemerkung:
Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen v. 20.12.78

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des §1 der Planzeichen-verordnung 1990.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Der Katasterbestand der Planunterlage ist vom **17.02.2006**.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
Verm.- und Katasteramt
I.A.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr. .....) den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst.
Der Aufstellungsbeschluss ist am ..... ortsüblich bekanntgemacht worden.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom ..... bis ..... durchgeführt worden.

Am .....
hat eine Bürgerversammlung stattgefunden.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr. .....) die öffentliche Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan beschlossen.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am .....öffentlich bekannt worden und hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis .....einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzu-hebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am ..... (TOP Nr. .....)diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Bochum, den .....

Oberbürgermeisterin Schriftführer

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB am ..... öffentlich bekanntgemacht worden.
Die Bekanntmachung enthielt den Hinweis, an welcher Stelle der Bebauungsplan zu jeder-manns Einsicht bereitliegt.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungs-plan in Kraft.

Bochum, den .....
Die Oberbürgermeisterin
I.A.

Rechtsgrundlagen
- Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. IS. 2414), zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 (BGBl. I.S. 1818), i.v.m. § 244 Abs. 2 BauGB
- Baunutzungsverordnung -BauNVO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II/FNA 213-1-2)
- Planzeichenverordnung -PlanzV 90- in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. II/FNA 213-1-6)
- Landesbauordnung -BauO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 232)
- Bundesimmissionsschutzgesetz -BImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002, in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 2129-8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4.BImSchV-in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), in der jetzt geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 2129-8-1-4-2)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - vom 05.09.2001 in der derzeit geltenden Fassung (BGBl. III/FNA 212920)
- Denkmalschutzgesetz -DschG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV.NRW. S.226), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW.- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023)

Abkürzungen:

BGBl.	- Bundesgesetzblatt
GV.NRW.	- Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
SGV.NRW.	- Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen
FNA	- Fundstellennachweis A